

Kurztitel

Hochschul-Einstufungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 258/2007

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.2007

Text

Einstufung der Studienfachbereiche der Studiengänge zur Erlangung des Lehramtes für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen oder für Polytechnische Schulen

§ 2. Die nachstehend genannten, nach § 10 Abs. 1 der Hochschul-Curriculaverordnung – HCV, BGBI. II Nr. 495/2006, verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche (Studiengänge zur Erlangung des Lehramtes für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen oder für Polytechnische Schulen) werden in folgende Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) eingestuft:

1. Humanwissenschaften LVG I,
2. Fachwissenschaften und Fachdidaktiken:
 - a) den Pflichtgegenständen der jeweiligen Schulart zuordenbare Lehrveranstaltungen mit ausschließlich wissenschaftlichem Schwerpunkt ... LVG I,
 - b) den Pflichtgegenständen der jeweiligen Schulart zuordenbare Lehrveranstaltungen mit ausschließlich praktischem Schwerpunkt .. LVG III,
 - c) sonstige Lehrveranstaltungen LVG II,
3. Schulpraktische Studien bzw. Schul- und berufspraktische Studien:
 - a) Lehrveranstaltungen im Bereich der Unterrichtsanalysen und des Lehrverhaltenstrainings LVG II,
 - b) sonstige Lehrveranstaltungen LVG III,
4. Ergänzende Studien:
 - a) Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen (zB Schulrecht) ... LVG I,
 - b) Lehrveranstaltungen mit überwiegend wissenschaftlichem Schwerpunkt zu Themenstellungen wie Blended Learning, Mediendidaktik, Politische Bildung oder Informatik LVG II,
 - c) Lehrveranstaltungen mit überwiegend praktischem Schwerpunkt zu Themenstellungen wie Sprecherziehung, Studiertechniken oder Darstellendes Spiel LVG III.